



**Gesundheitsdatenraum
Schweiz**

Vereinbarung über Unterstützung des Projekts «Expedition in den Gesundheitsdatenraum» («**Projektunterstützung**»).

zwischen

Verein Gesundheitsdatenraum Schweiz,
c/o Ernst Hafen, Hochstrasse 95, 8044 Zürich
(«**Gds**»)

und

(Name, Adresse)

(«**Mediconaut:in**», zusammen mit GdS «**Parteien**»)

1. Vorbemerkung und Kontext

Der GdS ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher keine kommerziellen Zwecke verfolgt und keine Gewinne anstrebt. Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

GdS und sogenannte Salutonaut:innen vereinbaren in einer Expeditionsvereinbarung eine Zusammenarbeit im Rahmen des von GdS geführten Projektes «Expedition in den Gesundheitsdatenraum» («**Projekt**»).

Das Projekt bezweckt

(i) die unabhängige Beurteilung der Benutzerfreundlichkeit, Verwendbarkeit und Sicherheit der bestehenden Gesundheitsdatenkonten gemäss Homepage von GdS («**Homepage GdS**») www.gesundheitsdatenraum.ch, und

(ii) die Beschreibung der Anforderungen an ein Gesundheitsdatenkonto, das die Bedürfnisse und Erwartungen von Salutonaut:in repräsentiert.

Die Expeditionsvereinbarung mit den Salutonauten besteht aus dem Text der Expeditionsvereinbarung sowie den darin enthaltenen Verweisen auf die Homepage GdS (vgl. Salutonautenvertrag). Dabei können die Inhalte der Homepage GdS von GdS aktualisiert werden.

In der Expeditionsvereinbarung erklären sich die Salutonaut:innen bereit, eine umfassende, klinische, dem medizinischen Lehrstandard verpflichtete Untersuchung durchzuführen und ihre Erfahrungen dabei in einem Logbuch zu teilen. Die so erworbenen Daten sollen in einem auf den Salutonauten lautenden Gesundheitsdatenkonto gespeichert werden.

2. Projektaufgaben Mediconaut:in

Im Hinblick auf die in Ziffer 1 beschriebene Tätigkeit ist der unterzeichnete Mediconaut:in bestrebt, folgende Aufgaben zu erledigen:

- i. Durchführung und digitale Dokumentation einer umfassenden, klinischen Untersuchung der Salutonaut:in gemäss einer von Gds vorgeschlagenen Methode und nach den Regeln der ärztlichen Kunst.
- ii. Übergabe des Untersuchungsergebnisses an Salutonaut:in in einem zum Untersuchungszeitpunkt gängigen, digitalen Format innert längstens 7 Tagen nach erfolgter Untersuchung.
- iii. Auf Wunsch des Salutonauten informiert der Mediconaut dessen Hausarzt schriftlich über allenfalls weiter vorzunehmende Abklärungen und Massnahmen, wenn sich diese aus der klinischen Untersuchung ergeben.

Expeditionsvereinbarung

- iv. Beantwortung aller gestellten Fragen in der von GdS digital auf der Homepage GdS, zur Verfügung gestellten Expeditionsplattform (**«LogBuch»**).
- v. Der Mediconaut will aktiv an Diskussionen und Austausch im LogBuch, während der gesamten Expedition teilnehmen:
 - a. Ja:
 - b. Nein:

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Mediconaut:in ist in Bezug auf die Darstellung und Beurteilung der gemachten Erfahrung und bei der Beantwortung der von GdS gestellten Fragen im LogBuch völlig frei.

3. Projektaufgaben GdS

GdS verpflichtet sich zu folgenden Aufgaben, selbständig oder unter Beizug einer von GdS sorgfältig ausgewählten Drittperson («Drittperson»):

- i. Zur Verfügung stellen der Software zur Dokumentation der Ergebnisse der umfassenden, klinischen Untersuchung für die Dauer der Expedition.
- ii. Zur Verfügung stellen des LogBuch via Homepage GdS;
- iii. Erfahrungsberichte: Zusammentragung der Erfahrungsberichte (**«Zusammentragung»**) aller Projektteilnehmenden und öffentlichen Publikation der Zusammentragung bis voraussichtlich 31. Oktober 2024;
- iv. Information: Regelmässige Information über die Tätigkeiten, Entwicklungen und Anlässe von GdS.

4. Entschädigung

Der Verein entschädigt Mediconaut:in mit max. 350.- CHF pro vollständig durchgeführte und dokumentierte klinische Untersuchung. Mediconaut:in stellt dafür dem Verein (Adresse: Verein Gesundheitsdatenraum Schweiz c/o Ernst Hafen, Hochstrasse 95, 8044 Zürich, peter@gesundheitsdatenraum.ch) Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

5. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Die Projektunterstützungsvereinbarung tritt nach deren vollständigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft (**«Inkrafttreten»**).

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Expedition. Dieser wird Mediconaut:in schriftlich mitgeteilt.



Mediconaut:in kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen und ohne Angabe von Gründen kündigen. GdS kann den Vertrag seinerseits mit einer Frist von 5 Tagen und ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Eine Kündigung, unabhängig davon von welcher Partei sie ausgeht, hat keine Rückerstattung des Betrages für die Durchführung von Untersuchungen bis zu diesem Zeitpunkt zur Folge. Für Untersuchungen, welche bis zur Kündigung vollständig durchgeführt und dokumentiert wurden, kann dem Verein gem. Ziffer 4 Rechnung gestellt werden.

6. Haftung

Mediconaut verfügt über eine persönliche, kantonale Berufsausübungsbewilligung oder ist an einer Gesundheitsinstitution angestellt, welche über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.

Mediconaut haftet für Schäden, welche Salutonaut aus der Durchführung der klinischen Untersuchung entstehen, selber.

Mediconaut haftet gegenüber GdS für Schäden, welche GdS aus unsorgfältiger, grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhafter Erfüllung der Aufgaben gemäss Ziffer 2 entstehen.

GdS haftet gegenüber Mediconaut für Schäden, welche Mediconaut aus unsorgfältiger, grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhafter Erfüllung der Aufgaben gemäss Ziffer 3 entstehen.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Parteien halten die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) ein.

Mediconaut:in stimmt der Publikation der Zusammentragung gemäss Ziff. 3. iii ausdrücklich zu.

8. Änderungen

Vorbehalten Ziffer 3 bedürfen Änderungen der Expeditionsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Expeditionsvereinbarung nichtig werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Expeditionsvereinbarung zur Folge, die verbleibenden Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand Zürich. Die Expeditionsvereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

11. Unterschriften

Mediconaut:In

Name:

Ort:

Datum:

Unterschrift

Verein Gesundheitsdatenraum Schweiz

Prof. Ernst Hafen

Prof. Barbara Biedermann

Präsident

Vizepräsidentin

Ort: Zürich Datum:

Unterschriften:

.....

.....



Expeditionsvereinbarung

